

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00656 vom 10. November 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00656](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00656)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00656 du 10 novembre 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00656 del 10 novembre 2016

## Regeste

Bestellung als unentgeltliche Rechtsvertreterin | [Die Beschwerdeführerin machte im ausländerrechtlichen Rekursverfahren der Mitbeteiligten einen Aufwand von 24,25 Stunden geltend. Die Beschwerdegegnerin entschädigte sie für einen Aufwand von 15,75 Stunden.] Die Beschwerdegegnerin hat es unterlassen, zumindest kurz darzulegen, inwiefern der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Aufwand für das Verfassen der Rekurschrift unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls bei objektiver Betrachtung als zu hoch bzw. unnötig erscheint. Insofern übte sie ihr Ermessen nicht pflichtgemäss aus. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erscheint bei objektiver Betrachtung ein Zeitaufwand von insgesamt vierzehn Stunden für das Verfassen der Rekurschrift als erforderlich (E. 2). Teilweise Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

E ,

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit in der Hauptsache ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht werden könnte, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. BGr, 10. November 2016, 2C\_253/2016, E. 1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.